

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Schwalbanger - Süd

Begrenzung:

- Straße Am Schwalbanger, und zwar vom Flurstück 1787/1 bis ca. 110 m westlich des Geländes der Straßenmeisterei / von diesem Grundstück in südlicher Richtung bis zur Mitte des Flurstückes 4036 / in westlicher Richtung bis zur Südwestecke des Flurstückes 1783 und in nördlicher Richtung entlang der Westgrenzen der Flurstücke 1783, 1784/14 - 9 unter Einbeziehung des Flurstückes 1788/5 -

- I. Der Stadtrat hat 1961 für den Bereich Schwalbanger - Süd die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, um das bis dahin unbebaute Gebiet erschließen und einer geordneten Bebauung zuführen zu können.

Der Bebauungsplanentwurf des Dipl.Ing. Kiessling vom 15. März 1962 hat am 6.8.1962 die Zustimmung des Stadtrates gefunden. Der Plan wurde mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Er hat in der Zeit vom 24. September bis 23. Oktober 1962 offen-gelegen. Während dieser Frist sind weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht worden.

Das seinerzeit aus verschiedenen Gründen nicht weiter geführte Verfahren soll nunmehr abgeschlossen werden. Die Konzeption des Entwurfs bleibt grundsätzlich unverändert. Ebenfalls wird die Ausweisung als Reines Wohngebiet beibehalten.

Weil der Geltungsbereich im westlichen Teil reduziert wurde und für die östlichste Straßenzeile (Höchstädtstraße) neue Festlegungen hinsichtlich der Gebäudestellung und der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke erfolgen, wird die Planung erneut öffentlich ausgelegt.

II. Die Kosten für die Erschließung des Baugebietes, die bereits überwiegend durchgeführt ist, belaufen sich auf ca. 980 000 DM; hiervon entfallen auf die Stadt ca. 100 000

Neuburg a.d.Donau, den 25. Juni 1965



(Lauber)
Oberbürgermeister